

Beschlussvorlage 2020/0815



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Rudolf Mitzam

Beratung	Datum	Entscheidung	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	16.11.2020		

Betreff

Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Garage auf Fl.Nr. 792/2 Gmkg Leerstetten im Ortsteil Furth

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau einer Garage auf der Fl.Nr. 792/2, Gemarkung Leerstetten, im OT Furth.

Beurteilung der Verwaltung:

Das vom Antrag betroffene Grundstück liegt im Ortsteil Furth. Dieser ist baurechtlich dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzurechnen. Nach § 35 Abs. 2 BauGB sind im Außenbereich sonstige Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Durch den Neubau einer Garage werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, da das Vorhaben nach Ausweisung des Flächennutzungsplans im Bereich einer gemischten Baufläche (Dorfgebiet) liegt. Die Erschließung ist mit dem vorbeiführenden Weg ebenfalls gesichert.

Die Verwaltung kann für das Vorhaben eine positive Beschlussempfehlung geben.

Vorschlag zum Beschluss:

Der BauUA erteilt für den Antrag auf Baugenehmigung über Neubau einer Garage auf Fl.Nr. 792/2 Gmkg Leerstetten im Ortsteil Furth das gemeindliche Einvernehmen.

Anlagen:

Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Garage auf Fl.Nr. 792-2 Gmkg Leerstetten